

Rechtliche Informationen zu Pressemitteilungen Kauf Datenträger Schweiz

Der deutschen Finanzverwaltung wird der Kauf eines Datenträgers angeboten. Dieser Datenträger soll nach Angaben der Financial Times Deutschland und Spiegel Online vom 31.01.2010 angeblich Daten von ca. 1.500 Kunden der HSBC Private Bank Genf enthalten, die in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind oder waren.

Welchen Informationswert diese angeblichen Datensätze tatsächlich haben, ist noch nicht bekannt.

Die seitens des Bundesnachrichtendienstes Anfang 2008 der Steuerfahndung Wuppertal und der Staatsanwaltschaft Bochum zur Verfügung gestellten Daten eines Datenträgers von Kunden und Stiftungen der LGT Bank in Liechtenstein AG waren jedenfalls so gehaltvoll, dass nach einem finanzbehördlichen Abgleich der Datensätze mit den bei den Wohnsitzfinanzämtern gespeicherten steuerlichen Daten in zahlreichen Fällen konkrete strafrechtliche Verdachtslagen vorlagen und strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind.

Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auch die nun der deutschen Finanzverwaltung von dritter Seite zum Kauf angebotenen Datensätze ausreichen, um Verdachtslagen zu bejahen und Strafverfahren einzuleiten. Die Finanzverwaltung verfügt augenscheinlich bereits über „Kostproben“.

Es muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Daten von deutschen Kunden der HSBC Bank am Ende eines kurzen politischen und rechtlichen Diskussionsprozesses der deutschen Finanzverwaltung zur Verfügung stehen werden.

Vorher ist Kunden der HSBC Private Bank eine steuerliche Berichtigung insbesondere der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) noch mit strafbefreiender Wirkung möglich. Diese sog. Selbstanzeige ist in § 371 Abgabenordnung 1977 wie folgt geregelt:

§ 371 Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

(1) Wer in den Fällen des [§ 370](#) unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei.

(2) Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung

1.a) ein Amtsträger der Finanzbehörde zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist oder

1.b) dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder

2. die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(3) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile erlangt, so tritt für einen an der Tat Beteiligten Straffreiheit nur ein, soweit er die zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichtet.

(4) ¹Wird die in [§ 153](#) vorgesehene Anzeige rechtzeitig und ordnungsgemäß erstattet, so wird ein Dritter, der die in [§ 153](#) bezeichneten Erklärungen abzugeben unterlassen oder unrichtig oder unvollständig abgegeben hat, strafrechtlich nicht verfolgt, es sei denn, dass ihm oder seinem Vertreter vorher die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekanntgegeben worden ist. ²Hat der Dritte zum eigenen Vorteil gehandelt, so gilt Absatz 3 entsprechend.

Zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dann, wenn der Anzeigende aus Presseberichten bereits Kenntnis davon hat oder haben musste, dass der Datenträger bereits deutschen Behörden vorliegt, dürfte die gewünschte strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige **nicht** mehr eintreten. Nach inzwischen gerichtlich bestätigter Auffassung greift dann bereits der Sperrwirkungstatbestand des § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO ein.

Da das Landgericht Bochum das frühzeitige Eingreifen dieses Sperrwirkungstatbestandes in mehreren Fällen von Kunden der LGT Bank in Liechtenstein AG bestätigt hat, ist davon auszugehen, dass dieser nicht unumstrittenen Rechtsauffassung andere Staatsanwaltschaften und Strafgerichte beitreten werden.

Daher besteht für potentiell Betroffene jetzt akuter Handlungsbedarf, wenn strafrechtliche Konsequenzen neben den unvermeidlichen steuerlichen Konsequenzen vermieden werden sollen.

Wichtig: Die Betroffenen können eine solche Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung abgeben, auch wenn sie noch nicht über Ertragnisbescheinigungen der HSBC Private Bank verfügen. Näheres erfahren Sie gerne bei uns.